

Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer
(Jagdsteuersatzung des Lahn-Dill-Kreises)

Aufgrund der §§ 5 und 30 Ziff. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 97) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreis am 09. Dezember 1991 folgende Jagdsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) im Kreisgebiet.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Landkreis gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben läßt.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 weggefallen ist.
- (3) Mehrere Jagdsteuerpflichtige eines Jagdbezirkes haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haftet der/die Verpächter/in neben dem/der Pächter/in, im Falle der Unterverpachtung haften Verpächter/in und Pächter/in neben dem/der Unterpächter/in gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer. Gesamtschuldnerisch haften auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens eines Eigenjagdbezirks.

...

§ 3

Besteuerungsgrundlagen

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert ohne Nebenleistungen.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich 20 v. H. des Jagdwertes i. S. des Abs. 1.
- (3) Das Steuerjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4

Jagdwert bei verpachteten Jagden

- (1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem/der Pächter/in aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis ohne Nebenleistungen.
- (2) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der von dem/der Unterpächter/in zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von dem/der Pächter/in zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Anderenfalls ist der von dem/der Pächter/in zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert der Besteuerung zugrunde zu legen.
- (3) Wird während des Steuerjahres der Pachtpreis für die Jagd erhöht, so erhöht sich, wird er herabgesetzt, so ermäßigt sich die Steuer vom Beginn des Vierteljahres an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung in Kraft tritt, entsprechend. Das gleiche gilt bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises für die Unterverpachtung.

§ 5

Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Pachtpreis, der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Umstände gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Unangemessen niedriger Pachtpreis

Die Ermittlung des Jagdwertes nach § 5 kann auch bei verpachteten oder unterverpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn der tatsächliche Pachtpreis erheblich und offensichtlich unangemessen niedriger ist.

...

§ 7

Jagdwert bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet kreisfreier Städte oder anderer Kreise, so ist der Jagdwert des im Kreisgebiet liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9

Erklärungspflicht

- (1) Der/die Steuerpflichtige hat unaufgefordert den Eintritt der Steuerpflicht und den Jagdwert sowie alle Veränderungen in den Verhältnissen, die auf die Steuerpflicht und Höhe der Steuer Einfluß haben, dem Kreisausschuß innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
- (2) Auf Verlangen hat der/die Steuerpflichtige innerhalb von 4 Wochen über die steuererheblichen Tatsachen schriftlich oder zur Niederschrift dem Kreisausschuß Auskunft zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Kommt der/die Steuerpflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird die Steuer nach einem geschätzten Jagdwert i. S. von § 5 festgesetzt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Gegen die Heranziehung zur Steuer stehen dem/der Steuerpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu.

...

- (2) Steuern, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Auf die Jagdsteuer finden die Vorschriften über

- a) die Anwendung der Abgabenordnung nach § 4,
- b) die Abgabenhinterziehung nach § 5,
- c) die Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung nach § 5 a Abs. 1 bis 4

des Gesetzes über kommunale Abgaben i. d. F. des Artikels 3 des Gesetzes zur Anpassung des hessischen Landesrechts an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz) vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532) Anwendung.

§ 12

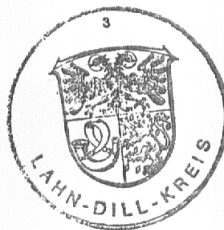
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

6330 Wetzlar, den 09. Dezember 1991

Der Kreisausschuß
des Lahn-Dill-Kreises


(Bökel)
Landrat




(Dr. Ihmels)
Erster Kreisbeigeordneter